



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Herrn
Benno Bzdok

Datum
26.04.2021

Geschäftsbereich/Fachbereich
I/FB Finanzmanagement

Einwohneranfrage „Rundfunkbeitragservice“

Sehr geehrter Herr Bzdok,

in Ihrer Einwohneranfrage vom 21. März 2021 stellen Sie Fragen zum Thema „Rundfunkbeitragservice“, unter anderem:

„Wer hat diese strafrechtlich relevanten Verwaltungsakte genehmigt und ist strafrechtlich dafür verantwortlich?“

Strafrechtliche relevante Verwaltungsakte sind uns nicht bekannt.

„Warum wird das nicht von der Stadt Cottbus, wie in tausenden anderen Städten & Gemeinden, wegen der gerichtlich festgestellten Strafbarkeit ausgesetzt, für diese nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung, die für diese Stadt ein Verlustgeschäft bei 5000 notwendigen Bearbeitungsstunden, gegenüber den 10,50 € Einnahmen, bei 15-25 € Lohnkosten der Bearbeiter?“

Rechtliche Grundlage für die Beitreibung des Rundfunkbeitrages ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg (VwVGBbg). Für die Rundfunkbeiträge wird im Landesgesetz (Artikel 1 § 10 Absatz 6 des 15. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge) auf die Anwendung dieses Gesetzes verwiesen.

§ 22 Abs. 1 Nr. 3 VwVG Bbg i. V. m. den §§ 309 ff. Abgabenordnung (AO) sowie den daraus resultierenden Vorschriften der Zivilprozessordnung regeln die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

Am 18.07.2018 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Ausgestaltung des Rundfunkbeitrages im privaten Bereich mit Ausnahme der Beitragspflicht für Zweitwohnungen verfassungsgemäß ist (Bundesverfassungsgericht, Urt. Vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17).

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon

Fax

E-Mail

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Die von Ihnen dargelegten Urteile der Amtsgerichte Tübingen, Calw und Reutlingen haben keine Auswirkung auf das Landesrecht in Brandenburg.

„Bei der Kostenaufstellung in der Antwort des Stadtverordneten Schöngarth steht geschrieben, dass die jährlichen Kosten sich bei 175 T€ bewegen,

<i>davon</i>	<i>147 T€ Personalkosten</i>
	<i>15 T€ Sachkosten</i>
	<i>11 T€ TUI-Kosten</i>
	<i>2,4 T€ Portokosten</i>

Anfallen.

<i>Summe:</i>	<i>175,4 T€</i>
---------------	-----------------

Woher kommen also diese 93 T€ Gewinn, aus der Antwort des Herrn Schöngarth, wenn die Bearbeitungskosten schon 40 T€ Mehrkosten betragen, die in dieser Antwort beschrieben sind?“

In der Antwort auf die Anfrage von Herrn Schöngarth werden lediglich Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von ca. 93 T€ benannt, kein Gewinn.

Freundliche Grüße

In Vertretung

gez.

Dr. Markus Niggemann